



Amtsblatt der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang	Datum	Nummer
31	08.08.2025	10

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zukunftsquartier Rothemühle - Wohnen"
Hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
2. Bebauungsplan Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“, 3. Änderung und Ergänzung
Hier:
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beschluss zu den frühzeitigen Beteiligungen
 3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
3. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14.09.2025

Herausgeber:

Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstr. 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos – im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter www.wenden.de herunter geladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zukunftsquartier Rothemühle - Wohnen"

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung vom 09.07.2025 (XI/1188) folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 Nr. 394), beschließt der Rat der Gemeinde Wenden den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zukunftsquartier Rothemühle – Wohnen“ bestehend aus Planzeichnung und Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag, Begründung und Umweltbericht, als Satzung.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Heider Straße und südlich des Sauerlandwegs. Der Geltungsbereich umfasst einen ca. 10.640 m² großen Bereich der Gemarkung Römershagen, Flur 11, Flurstücke Nr. 599, 117 (teilw.) und 456 (teilw.). Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

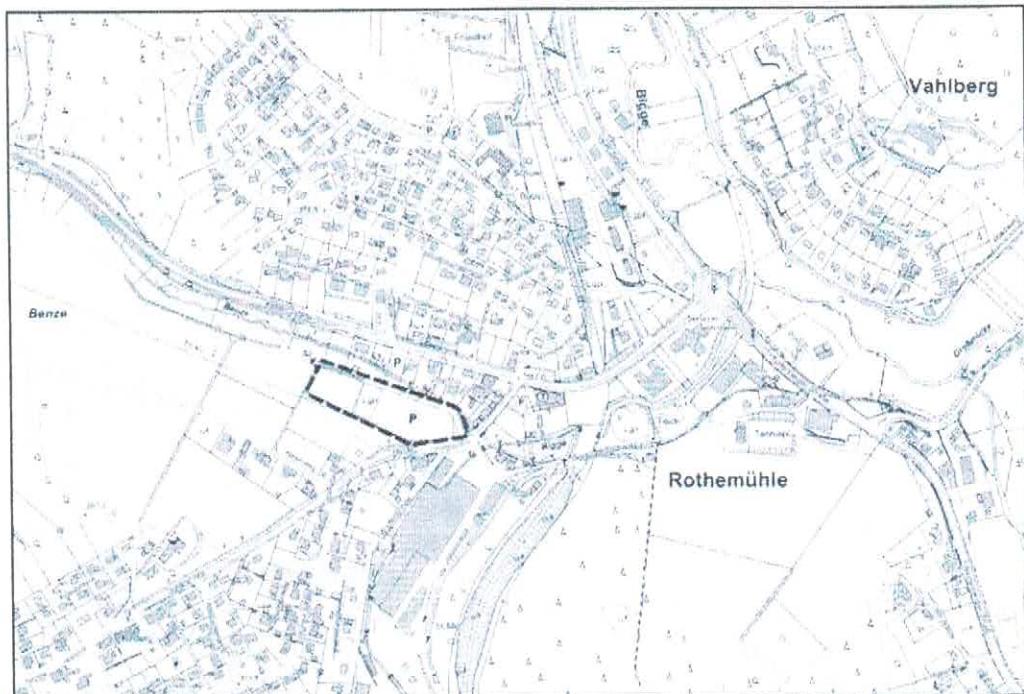


Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zukunftsquartier Rothemühle – Wohnen“.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- Planzeichnung
- Vorhaben- und Erschließungsplan

- Durchführungsvertrag
- Begründung
- Artenschutzprüfung
- Umweltbericht mit Landschaftspflegerischem Fachbeitrag
- Bodengutachten IFUA nach BBodSchV 2021
- Verkehrsprognose
- Schalltechnisches Fachgutachten

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der Umweltinformation	Quelle
Mensch	Information und Bewertung zu Schall- und Geruchsemissionen	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht, Schall- und Verkehrsgutachten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Fauna, Flora und Biologische Vielfalt	Begründung zum Bebauungsplan und Artenschutzprüfung, Umweltbericht
Boden und Fläche		
Bodenfunktion	Informationen und Bewertung zu den Einflüssen durch die Planung	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht, Bodengutachten
Flächeninanspruchnahme	Informationen und Bewertungen zu der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Wasser		
Wasserhaushalt	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht, Bodengutachten
Landschaft/ Landschaftsbild		
Landschaftsbild	Informationen und Bewertung zur möglichen Beeinträchtigung der Landschaft	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Kultur und sonstige Sachgüter		
Bodendenkmäler	Informationen und Bewertung über die Auswirkungen der Planung auf Denkmale und auf Kulturlandschaftsbereiche einschl. Bodendenkmäler	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Klima, Luft		
Klimafunktionen	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Wechselwirkungen		
	Informationen und Bewertung zu bestehenden Wechselbeziehungen der genannten Schutzgüter	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 zur Einsicht bereitgehalten. Während der nachfolgenden Dienstzeiten kann jedermann die Satzung einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| montags bis freitags | 8.30 Uhr - 12.00 Uhr |
| montags und dienstags | 14.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| donnerstags | 14.00 Uhr - 17.30 Uhr. |

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wenden unter <https://www.wenden.de/bauen-planung/baugebiete-bauverwaltung/bauleitplaene> zur Einsicht bereitgestellt.

Bekanntmachungsverordnung NRW

Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung um 09.07.2025 gefasst. Der Bürgermeister bestätigt schriftlich, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach Absatz 1 und 2 verfahren worden ist, und ordnet die Bekanntmachung an.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Zukunftsquartier Rothemühle - Wohnen" wird hier mit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit sowie fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wenden, 30.07.2025

Der Bürgermeister

gez. i.V. Dröge

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Bebauungsplan Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“,

3. Änderung und Ergänzung

- hier:
1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beschluss zu den frühzeitigen Beteiligungen
 3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zu 1:

Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 11.09.2024 den folgenden Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“ gefasst:

- „... 1. Der Bebauungsplan Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“, rechtskräftig seit dem 17.12.1976, zuletzt geändert am 19.09.2014 (2. Änderung), wird gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. Abs. 8 BauGB geändert und ergänzt.

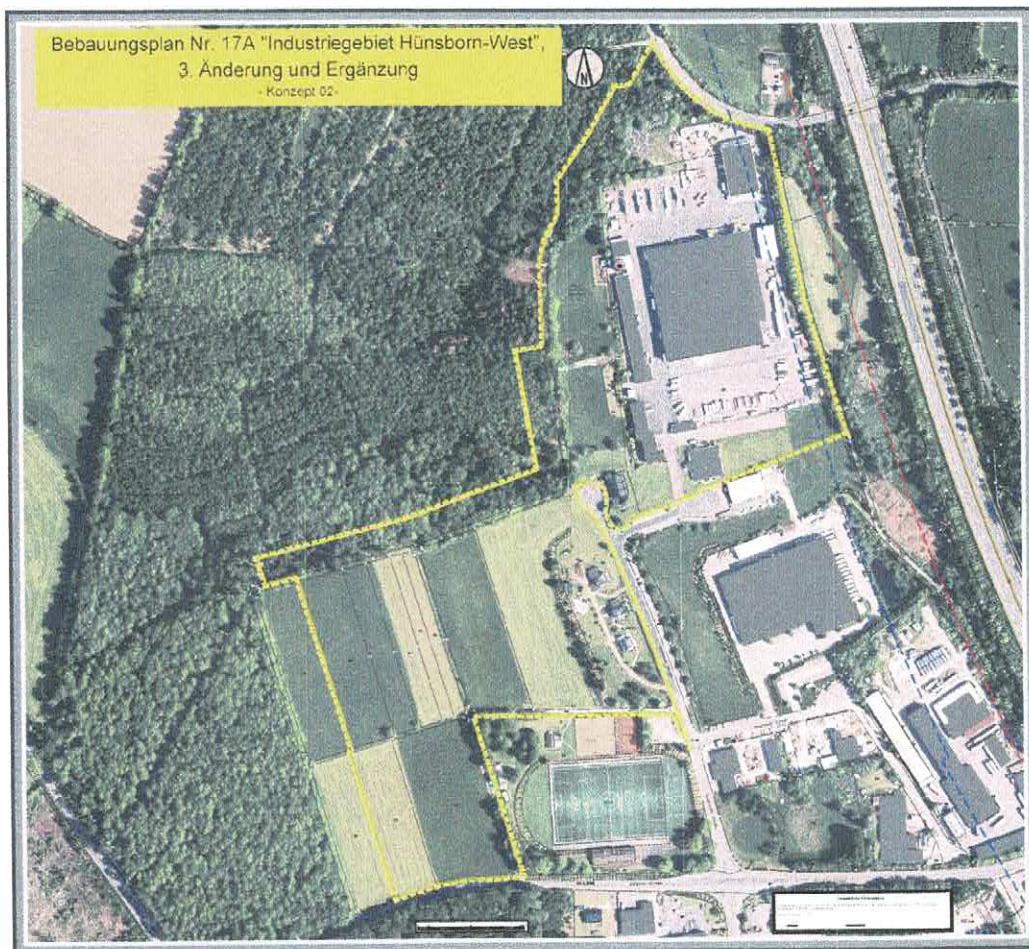
- 1.1 Das Verfahren erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“, 3. Änderung und Ergänzung

- 1.2 Der Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung hat eine Gesamtgröße von ca. 165.763 m² und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Hünsborn,
Flur 15,
Flurstücke 118, 122, 123, 124, 127, 133 (tlw.), 178, 179, 391, 393, 535, 568, 572, 592, 595 (tlw.), 596, 689 und 690.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:



1.3 Grundlegende Ziele dieser Änderung und Ergänzung sind:

- Schaffung zusätzlicher Industrieflächen im bisherigen Außenbereich (ca. 61.935 m²),
 - Anpassung des Planrechts an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und
 - Anpassung des Plankonzepts an die aktuellen ökonomischen und ökologischen Randbedingungen.
- ...“

Zu 2:

Der Gemeinderat hat zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit den folgenden Beschluss gefasst:

- „... 2. Das Konzept zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 2.1 Auf der Grundlage des Konzepts zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“ wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB) durchgeführt.
- ...“

Zu 3:

Der Entwurf zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht kann im Beteiligungsportal des Landes „Beteiligung NRW“



<https://beteiligung.nrw.de/portal/wenden/beteiligung/themen/1016286>

in der Zeit vom 18.08.2025 - 19.09.2025 eingesehen werden.

Darüber hinaus können die folgenden Unterlagen eingesehen werden:

- „Gutachten zum Vorkommen von geschützten Arten im Gewerbegebiet Hünsborn-West“, Diplom-Biologen Josef Knoblauch, 2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1 vom Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch, Breitestraße 25, 57250 Netphen, 07/2025
- Baugrund- und Versickerungsgutachten, Erweiterung des Industriegebietes „Hünsborn-West“ vom 08.10.2018, Kleegräfe Geotechnik GmbH, 59556 Lippstadt-Bad Waldliesborn, Holzstraße 212,
- „Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des Untergrundwasser-Schwankungspotenzials mittels regelmäßige Pegelmessungen über einen längeren Zeitraum“ vom 11.12.2019,
- Baugrundgutachten, Erweiterung des Industriegebietes „Hünsborn-West“, Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vom 19.08.2020, Kleegräfe Geotechnik GmbH, 59556 Lippstadt-Bad Waldliesborn, Holzstraße 212,
- „Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des Untergrundwasser-Schwankungspotenzials mittels regelmäßige Pegelmessungen über einen längeren Zeitraum“ vom 17.02.2022.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können eingesehen werden:

Schutzgut	Quelle (Gutachten - Fachbeitrag)	Art der Umweltinformation - Betroffenheit
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Umweltbericht (gemäß § 2a BauGB als zweiter Teil der Begründung) incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“, Juli 2025 (Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch, Breitestraße 25, 57250 Netphen)	Informationen und Bewertung zu Schallemissionen

Schutzgut	Quelle (Gutachten - Fachbeitrag)	Art der Umweltinformation - Betroffenheit
Boden, Fläche, Wasser	Umweltbericht (gemäß § 2a BauGB als zweiter Teil der Begründung) incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“, Juli 2025 (Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch, Breitestraße 25, 57250 Netphen)	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen und Bewertung zum Bestand und zu den Einflüssen durch die Planung, - Informationen und Bewertungen zur Flächeninanspruchnahme - Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf natürlich gewachsene Böden und auf den Wasserhaushalt
	Baugrund- und Versickerungsgutachten, Erweiterung des Industriegebietes „Hünsborn-West“ vom 08.10.2018, Kleegräfe Geotechnik GmbH, 59556 Lippstadt-Bad Waldliesborn, Holzstraße 212	<ul style="list-style-type: none"> - Ingenieurgeologische Baugrundkundung und –beurteilung, - Versickerungspotential, - Grundwasser, - Bautechnische Folgerungen
	„Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des Untergrundwasser-Schwankungspotenzials mittels regelmäßige Pegelmessungen über einen längeren Zeitraum“ vom 11.12.2019, Kleegräfe Geotechnik GmbH, 59556 Lippstadt-Bad Waldliesborn, Holzstraße 212	
	Baugrundgutachten, Erweiterung des Industriegebietes „Hünsborn-West“, Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vom 19.08.2020, Kleegräfe Geotechnik GmbH, 59556 Lippstadt-Bad Waldliesborn, Holzstraße 212	<ul style="list-style-type: none"> - Ingenieurgeologische Baugrundkundung und –beurteilung, - Versickerungspotential, - Grundwasser, - Abfallwirtschaftliche Klassifizierung Aushubboden - Bautechnische Folgerungen
	„Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des Untergrundwasser-Schwankungspotenzials mittels regelmäßige Pegelmessungen über einen längeren Zeitraum“ vom 17.02.2022, Kleegräfe Geotechnik GmbH, 59556 Lippstadt-Bad Waldliesborn, Holzstraße 212	
Tiere/Pflanzen Biologische Vielfalt, FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete	Umweltbericht (gemäß § 2a BauGB als zweiter Teil der Begründung) incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“, Juli 2025 (Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Fauna, Flora und Biologische Vielfalt

Schutzgut	Quelle (Gutachten - Fachbeitrag)	Art der Umweltinformation - Betroffenheit
	Backfisch, Breitestraße 25, 57250 Netphen)	
	„Gutachten zum Vorkommen von geschützten Arten im Gewerbegebiet Hünsborn-West“, Diplom-Biologe Josef Knoblauch, 2020	Auswirkungen auf planungsrelevante Arten
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1 vom Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch, Breitestraße 25, 57250 Netphen, 07/2025	
Luft/Klima	Umweltbericht (gemäß § 2a BauGB als zweiter Teil der Begründung) incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“, Juli 2025 (Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch, Breitestraße 25, 57250 Netphen)	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft
Landschaft Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht (gemäß § 2a BauGB als zweiter Teil der Begründung) incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“, Juli 2025 (Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch, Breitestraße 25, 57250 Netphen)	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen und Bewertung zur möglichen Beeinträchtigung der Landschaft unter Berücksichtigung von der Vorprägung/Vorbelastung - Informationen und Bewertung über die Auswirkungen der Planung auf Denkmälern und auf Kulturlandschaftsbereiche einschl. Bodendenkmäler
Wechselwirkungen	Umweltbericht (gemäß § 2a BauGB als zweiter Teil der Begründung) incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“, Juli 2025 (Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch, Breitestraße 25, 57250 Netphen)	Informationen und Bewertung zu Wechselbeziehungen der genannten Schutzgüter

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Zeit vom

18.08.2025 - 19.09.2025

im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 aus.

Während der nachfolgenden Dienstzeiten kann jeder den Bebauungsplanentwurf einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten:

montags bis freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags bis dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr.

Während der Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“ abgegeben werden. Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder per E-Mail an die Adresse Bauen@Wenden.de oder online über das Beteiligungsportal des Landes NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/wenden/beteiligung/themen/1016286>

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich (Postanschrift: Gemeinde Wenden, Bauverwaltung, Postfach 12 62, 57474 Wenden) oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung (Ebene 6), Hauptstraße 75, 57482 Wenden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen und Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht den Beschlüssen des Gemeinderates vom 11.09.2024 - DS XI/958

1. zur Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“,
2. zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Gemeinderates vom 11.09.2024 - DS XI/958

- zur Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Hünsborn-West“ sowie
- zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wenden, 31.07.2025
60/61 26-02/17A.3

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dröge

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden über das Recht auf
Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen am 14.09.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Gemeinde Wenden wird

**in der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten
im Wahlamt der Gemeinde Wenden in Raum 404**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist

**in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 29.08.2025 bis 12:00 Uhr,
im Wahlamt der Gemeinde Wenden in Raum 404 des Rathauses**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten

bis spätestens zum 24.08.2025 (= 21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/ Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
 - 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12.08.2025, 15:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die das Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem weißen Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten
 - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl des Landrates,
 - einen amtlichen roten Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist sowie
 - ein Merkblatt mit Hinweisen für die Abwicklung der Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Kommunalwahl dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

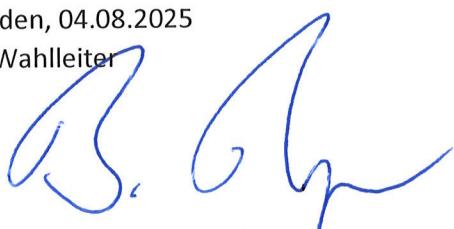
Nähere Hinweise zur Briefwahl sind in dem Merkblatt für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch bei den auf dem Wahlbrief angegebene Stelle angegeben werden.

Wenden, 04.08.2025

Der Wahlleiter

A handwritten blue ink signature consisting of stylized, flowing letters that appear to begin with 'B' and end with 'G' or 'H'. The signature is written in a cursive, fluid style.